

§ 73.

Die Synode ist befugt, die Kirchenordnung in einzelnen Punkten von sich aus abzuändern. Solche Aenderungen sind nur zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Synodalen dafür stimmen. Erheben 1000 stimmberechtigte Kirchenglieder des Kantons Einsprache gegen die Aenderung, so ist dieselbe einer allgemeinen Abstimmung in sämtlichen Kirchgemeinden zu unterstellen.

§ 74.

Abänderungen der Kirchenordnung bedürfen der Genehmigung des Großen Rates.

§ 75.

Bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Kirchenordnung sollen die Wahlen der Abgeordneten in die Synode und des Kirchenrates für den Rest der laufenden Amtsdauer stattfinden.

§ 76.

Die Wahlen werden von der konstituierenden Synode angeordnet; sie erfolgen auf Grund einer neuen Zählung, welche ebenfalls von der konstituierenden Synode angeordnet wird.

§ 77.

Gegenwärtige Kirchenordnung tritt in Kraft, sobald sie die Sanktion des Großen Rates und der absoluten Mehrheit der Stimmenden des evangelischen Volkes des Kantons Schaffhausen erhalten hat.

Schaffhausen, den 9. Oktober 1888.

Der Präsident der konstituierenden Synode:

K. Vogler.

Der Aktuar: Th. Enderis, Pfarrer.

Vorstehende Ordnung wurde vom Großen Rat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1888 genehmigt.

Schaffhausen, den 27. Oktober 1888,

Der Präsident: S. Gisfel.

Der Sekretär: E. Frauenfelder.

Ordnung
für die
evangelisch-reformierte Kirche
des
Kantons Schaffhausen

§ 1.

Die reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen bildet eine öffentlich-rechtliche Korporation und besteht aus den Christen evangelisch-reformierter Konfession, welche in der bisherigen reformierten Landeskirche vereinigt waren.

§ 2.

Dieselben verteilen sich entsprechend den bisherigen Verhältnissen in eine Anzahl Kirchgemeinden.

§ 3.

Die kirchlichen Organe sind die Kirchgemeinde-Versammlung, die Pfarrer und Kirchenstände, die Synode und der Kirchenrat.

A) Die Kirchgemeinden

§ 4.

Die evangelischen Einwohner einer Ortschaft, die dem Verbands der reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen angehören, bilden zusammen die Kirchgemeinde. Es können aber auch

die evangelischen Einwohner mehrerer Ortschaften unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde in Eine Kirchgemeinde sich vereinigen und ebenso steht es den evangelischen Einwohnern einer und derselben Ortschaft frei, sich in mehrere Kirchgemeinden zu teilen (Art. 89, 3 Verfassung.)

§ 5

Die gegenwärtig im Kanton Schaffhausen bestehenden evangelischen Kirchgemeinden sind:

1. Beggingen,
2. Beringen,
3. Buch,
4. Buchberg und Rüdlingen,
5. Buchthalen,
6. Burg (vorbehalten die näheren Verhandlungen über diese Pfarrei),
7. Dörflingen,
8. Gächlingen,
9. Hemmenthal,
10. Herblingen,
11. Lohn mit Stetten und Büttenhardt,
12. Löhningen mit Guntmadingen,
13. Merischausen mit Bargaen,
14. Neuhausen,
15. Neunkirch,
16. Oberhallau,
17. Opfertshofen mit Altorf, Bibern und Hofen,
18. Osterfingen,
19. Ramsen, reformiert,
20. Schaffhausen, St. Johann,
21. " Münster
22. " Steig,
23. Schleithelm
24. Siblingen

- k) Anordnung der Wahlen der Kirchenstände und der Abgeordneten der Synode;
- l) Begutachtung von Bauplänen für kirchliche Bauten;
- m) Ausarbeitung eines Gesamtberichtes aus den Berichten der Kirchenstände zu Händen der Synode und Jahresbericht über seine Amtsführung;
- n) Berichterstattung an die Synode über die Verwaltung der im Besitze der Kirchgemeinde befindlichen Fonds;
- o) Schlichtung von Zwistigkeiten kirchlicher Natur;
- p) Abfassung von Gebeten und Ansprachen in besonderen Fällen (Vortrag).

§ 68.

Der Kirchenrat versammelt sich, so oft sein Präsident ihn einberuft oder so oft 4 Mitglieder in schriftlicher Eingabe an den Präsidenten eine Sitzung verlangen.

§ 69.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit des absoluten Mehres der Mitglieder erforderlich.

§ 70.

Dem Präsidenten des Kirchenrates steht zu:

- a) die Erteilung von Urlaubsbewilligungen an Geistliche bis auf die Dauer von 2 Monaten;
- b) die Sorge für vorübergehende Stellvertretung in Notfällen.

§ 71.

Die Mitglieder des Kirchenrates beziehen ein Taggeld nebst der üblichen Reiseentschädigung, der Präsident überdies eine Aversalsumme. Der Sekretär bezieht das doppelte Taggeld eines Mitgliedes.

F) Schlußbestimmungen.

§ 72.

Vorstehende Kirchenordnung ist jeweils einer Totalrevision zu unterstellen, wenn 2/3 der stimmenden Mitglieder der Kirchgemeinde die Revision verlangen.

§ 63.

Die Mitglieder der Synode beziehen kein Taggeld, dagegen erhalten diejenigen, welche mehr als eine Stunde vom Sitzungsorte entfernt wohnen, eine Reiseentschädigung. Der Aktuar bezieht 20 Fr. per Sitzungstag.

E) Der Kirchenrat

§ 64.

Der Kirchenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Synode ernimmt denselben aus ihrer Mitte in der Weise, daß zuerst der Präsident, sodann die anderen Mitglieder gewählt werden.

§ 65.

Der Kirchenrat wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

§ 66.

Er ist der geschäftsführende Ausschuß der Synode. Er vollzieht deren Beschlüsse und ist für alle seine Amtshandlungen der Synode verantwortlich.

§ 67

Der Kirchenrat hat folgende Obliegenheiten:

- a) Wahl seines Vicepräsidenten und Aktuars;
- b) Vorberatung der Traktanden für die Synode und Anträge an dieselbe;
- c) Vornahme der Kirchenvisitationen;
- d) Ordination von Geistlichen in dringenden Fällen;
- e) Einführung neugewählter Geistlicher;
- f) Prüfung der Wählbarkeit der Kandidaten der Theologie und nötigenfalls Auflage an sie, sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen (§ 25);
- g) Ausschreibung von erledigten Pfarrstellen, Anordnung von Pfarrwahlen und Prüfung der Wahlakten bei Pfarrwahlen (§ 25 und 26);
- h) Bestätigung von Pfarrverwesern und Vikaren;
- i) Sorge für Pastorierung der Gemeinden bei andauernder Krankheit des Pfarrers und in Erledigungsfällen;

25. Stein mit Hemishofen

26. Thäingen mit Barzheim

27. Unterballau

28. Wüchingen mit Trasadingen

§ 6.

Die kirchlichen Verhältnisse der Filialgemeinden werden durch ein Dekret der Synode geordnet.

§ 7.

Einzelstehende Häuser oder Höfe können mit Rücksicht auf ihre Lage und bisherige Verhältnisse auch einer anderen Kirchgemeinde zugeteilt werden als derjenigen, in deren Bannbezirk sie sich befinden. Anstände entscheidet der Kirchenrat mit Rekursrecht an die Synode.

§ 8.

Die Aufnahme in die Kirche geschieht durch die hl. Taufe. Für die Aufnahme von erwachsenen ist die Taufe nur dann erforderlich, wenn sich diese nicht darüber ausweisen können, daß sie dieselbe schon als Glieder einer anderen christlichen Gemeinschaft gemäß der Einsetzung Jesu Christi empfangen haben.

§ 9.

Mitglied der Kirchgemeinde ist jeder evangelische Einwohner, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

§ 10.

Stimmberechtigt ist jedes männliche niedergelassene Mitglied der Kirchgemeinde, welches das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Jeder Stimmberechtigte erhält eine Stimmkarte, durch deren Vorweisung er seine Berechtigung zur Ausübung des kirchlichen Stimmrechtes darthut.

§ 11.

Der Austritt aus der Kirchgemeinde steht jedem Mitgliede frei, das über 16 Jahre alt ist. Er muß dem Präsidenten der

Kirchgemeinde schriftlich angezeigt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung der kirchlichen Steuern für das laufende Jahr.

§ 12.

Der Ausgetretene hat mit seiner Austrittserklärung auf das kirchliche Stimmrecht sowie, wenn er die Kirchensteuer nicht weiter bezahlt, für sich und seine Angehörigen unter 16 Jahren auf jeden Anteil am Kirchengute Verzicht geleistet. An den Gottesdiensten und Kultushandlungen der Gemeinde als Gast Teil zu nehmen, steht ihm und seinen Angehörigen auch nach seinem Austritte frei.

§ 13.

Der Ausgetretene kann wieder Mitglied der Kirchgemeinde werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach seiner Austrittserklärung. Er hat das Gesuch um Wiederaufnahme schriftlich dem Präsidenten der Kirchgemeinde einzugeben. Der Kirchgemeinde steht das Recht zu, die Wiederaufnahme zu verweigern. Dem Abgewiesenen steht der Rekurs an den Kircherat, bezw an die Synode offen.

§ 14.

Eine besondere Verordnung wird die Disciplinarbefugnis der Kirche feststellen. Strafen oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen und bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 15.

Der Kirchgemeinde stehen folgende Rechte und Befugnisse zu:

- a) die Wahl ihres Bureau;
- b) die Wahl der Geistlichen;
- c) die Wahl des Kirchenstandes und die Bestimmung der Zahl seiner Mitglieder;
- d) die Wahl der Mitglieder der Synode;
- e) die Wahl des Organisten, Vorsängers und Messemers;
- f) die Wahl der Verwalter der im Besitze der Kirchgemeinde befindlichen Fonds, sofern diese die Wahl nicht dem Kirchenstande überlassen hat;

- f) die Einführung kirchlicher Lehrbücher, der Liturgie und des Kirchengesangbuches;
- g) die Erledigung der durch diese Kirchenordnung ihr zugewiesenen Rekurse und die Verhandlung der an sie gelangenden Petitionen und Beschwerden;
- h) die Oberaufsicht über Erhaltung und Verwendung der im Besitze der Kirchgemeinden befindlichen Fonds;
- i) die Abnahme des kirchenrätlichen Jahresberichtes;
- k) der Entscheid über Suspension und Abberufung unwürdiger Geistlicher;
- l) die Ordination von Geistlichen;
- m) der Abschluß kirchlicher Concordate und die Wahl der betreffenden Abgeordneten.

§ 60.

Wenn 1000 stimmberechtigte Kirchenglieder des Kantons gegen eine neue von der Synode ausgearbeitete Liturgie, gegen ein neues Gesangbuch oder kirchliches Lehrbuch Einsprache erheben, so muß die betreffende Vorlage der Synode einer allgemeinen Abstimmung in sämtlichen Kirchgemeinden unterstellt werden. Spricht sich die absolute Mehrheit der stimmenden Kirchenglieder gegen die Vorlage aus, so ist von deren Einführung Umgang zu nehmen.

§ 61.

Wenn in einer einzelnen Kirchgemeinde $\frac{3}{4}$ der Stimmenden sich gegen den Gebrauch oder die Einführung einer von den übrigen Gemeinden angenommenen Liturgie, eines Gesangbuches oder kirchlichen Lehrbuches aussprechen, so steht es dieser Gemeinde frei, ausnahmsweise eine besondere Liturgie, ein besonderes Gesangbuch oder kirchliches Lehrbuch zu gebrauchen.

Eine solche Schlußnahme ist der Synode schriftlich mitzuteilen.

§ 62.

Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich.

§ 53.

Neu sich bildende Kirchgemeinden dürfen erst bei den nächsten Erneuerungswahlen Vertreter in die Synode wählen.

§ 54.

Wählbar in die Synode ist jedes stimmberechtigte Mitglied einer Kirchgemeinde, welches unbescholtenen Wandels ist.

§ 55.

Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise einmal jährlich und außerordentlich, so oft der Präsident es für nötig erachtet oder so oft der Kirchenrat oder 20 Mitglieder in motivierter schriftlicher Eingabe an den Präsidenten es verlangen.

§ 56.

Die Synode prüft die Wahlakten ihrer Mitglieder selbst und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Sie giebt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 57.

Die Wahl des Bureau geschieht jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 58.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 59.

Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten, Altkuars und der Stimmenzähler;
- b) die Wahl des Kirchenrates und seines Präsidenten;
- c) die Aufstellung der Reglemente für die Amtsführung der Pfarrer, Kirchenstände und Verwalter, für die Pfarrarchive und für die Vornahme der Kirchenvisitationen;
- d) Erlass der Verordnung über die Disciplinarbefugnisse der Kirche, § 14;
- e) die Aufstellung der Ordnungen für die Kinderlehre, den kirchlichen Religionsunterricht und die Konfirmation;

- g) die Handhabung der Verordnung über die Disciplinarbefugnisse, soweit diese der Kirchgemeinde zukommen;
- h) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über die im Besitze der Kirchgemeinde befindlichen Fonds und die Verwendung des Kirchenopfers;
- i) die Stellung von Anträgen in kirchlichen Fragen an die Synode (Initiative);
- k) die Abstimmung über die in dieser Kirchenordnung vorgesehenen Gegenstände.

§ 16.

Die Kirchgemeinde versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal zur Abnahme der Rechnung und zur Erledigung sonstiger regelmäßiger Geschäfte, außerordentlich, so oft der Präsident sie von sich aus einberuft oder so oft $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Eingabe an den Präsidenten es verlangt.

§ 17.

Die Teilnahme an den Versammlungen der Kirchgemeinde ist fakultativ. Die Traktanden der Kirchgemeinde sind vorher auf geeignete Weise bekannt zu machen.

§ 18.

Gegen die Beschlüsse der Kirchgemeinde kann innerhalb 10 Tagen vom Tage der Beschlußfassung an Rekurs an den Kirchenrat ergriffen werden.

§ 19.

Das Kirchenopfer ist freies Eigentum der Kirchgemeinde.

§ 20.

Vergabungen zu Gunsten der Kirchgemeinde sind genau nach den Bestimmungen des Gebers zu verwenden.

§ 21.

Ueber Verwaltung und Verwendung der im Besitze der Kirchgemeinden befindlichen Fonds und des Kirchenopfers ist jährlich dem Kirchenrate Bericht zu erstatten.

§ 22.

Ausgetretene stimmfähige Mitglieder einer Kirchgemeinde können, wofern ihre Zahl mindestens ein Drittel sämtlicher stimmfähiger Mitglieder der betreffenden Kirchgemeinde beträgt (das Drittel berechnet nach dem Zählungsergebnis bei den letzten kirchlichen Erneuerungswahlen nach § 51) und wofern sie sich zugleich der bestehenden Kirchenordnung und den Bestimmungen der §§ 50 und 51 der Kantonsverfassung unterziehen, sich zu einer neuen Kirchgemeinde innerhalb des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons vereinigen.

B) Die Kirchendiener

1. Die Pfarrer

§ 23.

Jede Kirchgemeinde hat einen oder mehrere Pfarrer.

§ 24.

Die Pfarrer werden von der Kirchgemeinde bis auf die nächste Gesamterneuerung für Geistliche gewählt und sind von da an jeweils alle 8 Jahre einer Erneuerungswahl unterworfen.

§ 25.

Zur Wählbarkeit ist erforderlich, daß der Betreffende unbefcholtenen Wandels sei und entweder dem Schaffhauser Ministerium bereits angehöre oder die schweizerische Concordatsprüfung bestanden habe. Ist der Gewählte noch nicht ordiniert, so ist er zu ordinieren.

Ueber die Gültigkeit anderswo bestandener staatlicher Prüfungen entscheidet der Kirchenrat; nötigenfalls erteilt er die Auflage, sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 26.

Neuwahlen erfolgen mittels Ausschreibung oder Berufung.

Mitglieder schriftlich verlangt wird. Minder wichtige Geschäfte können nach Schluß des Morgengottesdienstes in der Kirche erledigt werden.

§ 48.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 49.

Die Amtsverrichtungen des Kirchenstandes sind unentgeltlich. Den Verwaltern kann von der Kirchgemeinde eine angemessene Honorierung zuerkannt werden.

D) Die Synode

§ 50.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen wird eine Synode gewählt, bestehend aus Abgeordneten, welche von der Kirchgemeinde in der Weise frei zu ernennen sind, daß auf je 500 Seelen ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 250 Seelen zur Wahl eines weiteren Abgeordneten berechtigt. Kirchgemeinden, die weniger als 500 Seelen zählen, sind ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Filialen wählen vereinigt mit den Hauptgemeinden. Es steht der Kirchgemeinde frei, auch Glieder anderer Kirchgemeinden zu Vertretern zu wählen.

Die Wahlen finden mittelst der Wahlurne statt.

§ 51.

Vor jeder Gesamterneuerung sind die kirchlichen Stimmregister nach Anordnung des Kirchenrates durch die Kirchenstände zu bereinigen.

§ 52.

Die Amtsdauer der Synode beträgt 4 Jahre. Während einer Amtsdauer darf die Gesamtzahl der Abgeordneten nicht verändert werden.

§ 45.

Der Kirchenstand wählt auf seiner Mitte den Präsidenten, den Vicepräsidenten, den Aktuar und den kirchlichen Armenpfleger.

§ 46.

Im weiteren liegt dem Kirchenstand ob:

- a) die Vorberatung der Verhandlungsgeschäfte für die Versammlungen der Kirchengemeinde;
- b) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchengemeinde sowie der von der Synode und Kirchenrat erlassenen Verordnungen und Beschlüsse;
- c) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des sittlich-religiösen Lebens in der Gemeinde;
- d) die Aufsicht über die Kinderlehre und den kirchlichen Religionsunterricht;
- e) die Aufsicht über den Gottesdienst, über die kirchliche Feier der Sonn- und Festtage, die Pflege des Kirchengesanges, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die kirchlichen Einrichtungen überhaupt;
- f) die Aufstellung der Reglemente für Organist, Vorsänger und Mesner;
- g) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde, Prüfung der Rechnungen und eventuell die Wahl der Verwalter der im Besitze der Kirchengemeinde befindlichen Fonds;
- h) Verwendung des Kirchenopfers;
- i) Führung der kirchlichen Stimmregister;
- k) Anordnung der Ersatzwahlen in die Synode;
- l) die jährliche Berichterstattung an die Kirchengemeinde und die Abfassung des Jahresberichtes an den Kirchenrat.

§ 47.

Der Kirchenstand wird von seinem Präsidenten versammelt, so oft Geschäfte vorliegen oder wenn es von einem Drittel seiner

§ 27.

Jeder an eine Pfarrstelle gewählte Geistliche wird durch eine Abordnung des Kirchenrates bei der Gemeinde eingeführt.

§ 28.

Das Amt des Pfarrers umfaßt folgende Verrichtungen: Die Predigt, die Kinderlehre, die Verwaltung der hl. Sakramente, die Seelsorge, den kirchlichen Religionsunterricht und die Konfirmation, die kirchliche Ehesegnung, die kirchliche Feier bei Beerdigungen, die kirchliche Buchführung und Archivverwaltung, in Verbindung mit dem Kirchenstand die kirchliche Armenpflege und die Sittenzucht.

§ 29.

Wo mehrere Geistliche an einer Gemeinde angestellt sind, werden die Pfarrgeschäfte vom Kirchenstande in geeigneter Weise verteilt mit Zustimmung des Kirchenrates.

§ 30.

Tritt ein Geistlicher freiwillig von seinem Amte zurück, so hat er, wenn es verlangt wird, vom Zeitpunkte seiner Rücktrittserklärung an noch für ein Vierteljahr für gehörige Versehung seiner Stelle zu sorgen.

§ 31.

Die Anstellung eines Pfarrverwesers durch eine Gemeinde oder eines Vikars durch einen Pfarrer bedarf der Genehmigung des Kirchenrates.

§ 32.

Der Pfarrer ist für den von ihm angestellten Vikar, soweit es die Verrichtung der Amtsgeschäfte betrifft, verantwortlich.

§ 33.

Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von drei Monaten gestattet.

§ 34.

Hinterläßt ein verstorbener Pfarrer eine Witwe oder unerzogene Kinder, so sind diese gegen unlagbare Versehung der amtlichen Verrichtungen durch einen Vikar oder sonstige Stellvertretung berechtigt, die Besoldung des laufenden und des nächstkommenden Quartals zu beziehen.

§ 35.

Bei jedem Pfarrwechsel ist das Pfarrarchiv dem neugewählten Pfarrer in Gegenwart zweier Mitglieder des Kirchenstandes zu übergeben nebst einem genauen Verzeichnis seines Inhaltes. Ueber diese Uebergabe ist eine Bescheinigung aufzustellen.

§ 36.

Wenn ein Geistlicher sich anhaltende Vernachlässigung seiner Pflichten zu Schulden kommen läßt oder durch unwürdigen Wandel Anstoß giebt, so soll derselbe auf Anregung der Gemeinde oder durch selbstständiges Vorgehen der kirchlichen Oberbehörde suspendiert oder auch seines Amtes entsetzt werden. Die Suspension wird unter Beschwerderecht an die Synode vom Kirchenrate, die Amtsentsetzung auf Antrag des Kirchenrates und der Synode ausgesprochen. Der Entsetzte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 37.

Sämtliche angestellte Geistliche des Kantons sowie die übrigen Mitglieder des Ministeriums bilden zusammen den Convent. Derselbe versammelt sich jährlich dreimal zur Besprechung kirchlicher Fragen sowie zur Vorlage und Besprechung theologischer Arbeiten behufs der Erhaltung und Förderung wissenschaftlichen Sinnes.

§ 38.

Der Convent wählt seinen Präsidenten (Dean), Vicepräsidenten und Aktuar aus seiner Mitte und giebt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§ 39.

Der Convent hat alljährlich über seine Thätigkeit an die Synode Bericht zu erstatten.

2. Die Vorsänger und Mesmer

§ 40.

Der Vorsänger (Organist) und der Mesmer werden von der Kirchgemeinde jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen sittlich unbescholtene Männer sein. Ihre Obliegenheiten bestimmt ein vom betreffenden Kirchenstande aufzustellendes und von der Kirchgemeinde zu genehmigendes Reglement.

C) Der Kirchenstand.

§ 41.

Jede Kirchgemeinde hat einen Kirchenstand. Derselbe besteht aus 5 – 11 Mitgliedern, die frei aus der Kirchgemeinde gewählt werden. Der Kirchenstand wird von der Kirchgemeinde auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

§ 42.

Wo mehrere Ortschaften nur eine Kirchgemeinde bilden, da hat jede derselben Anspruch auf eine ihrer Seelenzahl entsprechende Vertretung im Kirchenstand. Angelegenheiten, welche nur eine dieser Ortschaften beschlagen, werden von den Vertretern der betreffenden Ortschaft unter dem Voritze des Kirchenstandspräsidenten in besonderer Sitzung erledigt.

§ 43.

Wählbar in den Kirchenstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde von anerkannter Rechtschaffenheit und kirchlicher Gesinnung. Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenstandes sein.

§ 44.

Die Wahl der Kirchenstände unterliegt der Prüfung des Kirchenrates.